

# **BVGer C-7791/2016 vom 19. Januar 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7791\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7791_2016)

FR: TAF C-7791/2016 du 19 janvier 2018

IT: TAF C-7791/2016 del 19 gennaio 2018

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31 i.V.m. Art. 33 Bst. d VGG [SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Der Beschwerdeführer ist durch die - der Beschwerdegegnerin eröffnete - angefochtene Verfügung vom 15. November 2016 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 15. November 2016, mit welcher die Vorinstanz mit Wirkung ab dem 1. Juli 2014 die Auszahlung der ordentlichen Kinderrente zur Rente des Vaters (ganze Rente) für E.\_\_\_\_\_ an die Beschwerdegegnerin verfügt hat. Streitig und vorliegend zu prüfen ist daher, ob die IV-Stelle zu Recht mit Wirkung ab Juli 2014 die direkte Auszahlung der Kinderrente des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin verfügt hat.

### **E. 3**

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und lebt in Deutschland, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) sowie die gemäss Anhang II des FZA anwendbaren Verordnungen (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 sowie Nr. 987/2009 vom 16. September 2009, welche am 1. April 2012 die Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 sowie Nr. 574/72 vom 21. März 1972 abgelöst haben, anwendbar sind. Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Angehörigen der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Soweit das FZA beziehungsweise die auf dieser Grundlage anwendbaren

gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens - unter Vorbehalt der beiden Grundsätze der Gleichwertigkeit sowie der Effektivität - sowie die materielle Prüfung nach der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 257 E. 2.4), was sich auch nach Inkrafttreten der oben erwähnten Verordnungen am 1. April 2012 nicht geändert hat (vgl. Urteil des BVGer C-3985/2012 vom 25. Februar 2013 E. 2.1). Demnach richtet sich die Beantwortung der vorliegend streitigen Frage der Auszahlung der IV-Kinderrente alleine nach den schweizerischen Rechtsvorschriften.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.3**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 15. November 2016) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

### **E. 3.4**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1), weshalb jene Vorschriften Anwendung finden, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 15. November 2016 in Kraft standen, weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

### **E. 4.1**

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben gemäss Art. 35 Abs. 1 IVG für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Gemäss Art. 35 Abs. 4 IVG wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Art. 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe.

### **E. 4.2**

Die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung gemäss Art. 20 ATSG sind vorliegend - mangels eines aktuellen Bezugs des Beschwerdeführers von Leistungen der öffentlichen oder privaten Fürsorge (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. b [zwingende respektive kumulative Voraussetzung]) - nicht anwendbar.

### **E. 4.3**

Gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 35 Abs. 4 IVG hat der Bundesrat mit der gleichzeitigen Änderung der IVV (SR 831.201) und der AHVV (SR 831.101) vom 14.

November 2001 (AS 2002 200 und AS 2002 199) eine Regelung auf Verordnungsstufe geschaffen, welche am 1. Januar 2002 in Kraft trat. Gemäss Art. 71ter Abs. 1 AHVV ist die Kinderrente, wenn die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind oder getrennt leben, auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt; abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten. Art. 82 IVV erklärt Art. 71ter AHVV für die Auszahlung der Kinderrenten der Invalidenversicherung als sinngemäss anwendbar.

#### **E. 4.4**

Gemäss der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des BSV, gültig ab dem 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2016 (vgl. E. 3.4), sind Kinderrenten grundsätzlich zusammen mit der Hauptrente ausbezahlen (RWL Rz. 10006). Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, so sind die Kinderrenten - vorbehaltlich abweichender zivilrichterlicher Anordnungen - auf Verlangen dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlen, wenn dieser die (auch geteilte) elterliche Sorge besitzt und das Kind bei ihm wohnt (RWL Rz. 10007-10008). Die Ausgleichskasse hat den nicht rentenberechtigten Elternteil auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wenn aus den Rentenakten hervorgeht, dass die Eltern getrennt leben (RWL Rz. 10010).

#### **E. 4.5**

Aus den Erläuterungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) geht hervor, dass der neue Art. 82 IVV i.V.m. Art. 71ter Abs. 1 AHVV vor dem Hintergrund des damals neu eingeführten aArt. 285 Abs. 2bis ZGB (SR 210; in der Form in Kraft vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2016; wurde mit dem BG vom 20. März 2015 [Kindesunterhalt] materiell unverändert übernommen in Art. 285a Abs. 3 ZGB [AS 2015 4299; BB1 2014 529]), der nunmehr dem Kind einen ausdrücklichen Anspruch auf die Kinderrenten nach der Alters- oder Invalidenversicherung gewährt, geschaffen worden ist. Gemäss diesen Erläuterungen ging der Bundesrat davon aus, dass die Kinderrente dem Kind gestützt auf Art. 285 Abs. 2bis ZGB vollumfänglich zusteht, unabhängig davon, ob sie höher oder tiefer ist als der bisherige Unterhaltsbeitrag. Im letzteren Fall hat der Unterhaltsschuldner nur noch den um die Kinderrente reduzierten Unterhaltsbeitrag zu leisten, im ersten Fall hat er gar keinen Unterhaltsbeitrag mehr zu leisten (Erläuterungen des BSV zu den Änderungen der AHVV auf den 1. Januar 2002, in: AHI-Praxis 2002, S. 14-16; vgl. zum Ganzen: Urteil des BGer 5A\_496/2013 vom 11. September 2013 E. 2.4.5).

#### **E. 4.6**

Vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung von Art. 82 IVV i.V.m. Art. 71ter Abs. 1 AHVV per 1. Januar 2002 hat das Bundesgericht ergänzende Regeln zu Art. 35 Abs. 1 IVG aufgestellt, da das Gesetz keine Bestimmung enthielt, welche die zweckgemässe Verwendung in jedem Fall gewährleistete. So entschied es in einem Urteil von Dezember 1977, dass die Kinderrente der getrennt lebenden oder geschiedenen Mutter ausbezahlen sei, wenn diese die elterliche Gewalt innehatte, das Kind nicht beim rentenberechtigten Vater wohne und sich dessen Unterhaltspflicht in einem Kostenbeitrag erschöpfe (BGE 103 V 131 E. 3). Gemäss der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichts bezog sich damit die von ihm aufgestellte (Ausnahme-) Auszahlungsvorschrift lediglich auf jene Fälle, in denen dem nicht rentenberechtigten Elternteil die ungeteilte oder auch geteilte elterliche Sorge

zukam, dieser jedoch die alleinige Obhut über das gemeinsame Kind innehatte. Das Bundesgericht setzte für die Anwendung der Ausnahmeregelung damit voraus, dass das Kind nicht beim rentenberechtigten Elternteil wohnte.

#### **E. 4.7**

Aufgrund der dargelegten Rechtslage gilt zusammenfassend, dass die Kinderrente grundsätzlich dem Invalidenrentner ausbezahlt wird, da es sich bei ihr um eine akzessorische Leistung zur Invalidenrente handelt (BGE 113 II 123 E. 2b; MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Aufl., 2014, Rz. 9 zu Art. 35 IVG). Anspruchsberechtigte der IV-Kinderrente ist somit die invalide Person. Indessen ist die Kinderrente nach ihrem gesetzlichen Zweck ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verwenden, weshalb sie selbst dann ungeschmälert dem Kind oder dem gesetzlichen Vertreter zu überweisen ist, wenn der im Genuss der IV-Kinderrente stehende Elternteil aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit nicht zu einem Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden kann (MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Rz. 11 f. zu Art. 35 IVG; Urteile des BGE 5P.346/2006 vom 12. Oktober 2006 E. 3.3 und 5C.173/2005 vom 7. Dezember 2005 E. 2.3 ff.).

#### **E. 4.8**

Die aktuelle Gesetzgebung enthält keine explizite Regelung für die Auszahlung der IV-Kinderrente im Falle getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen die gemeinsame elterlichen Sorge sowie die je zur Hälfte aufgeteilte elterliche Obhut über die gemeinsamen Kinder übertragen wurde.

#### **E. 5.1**

In casu steht aufgrund der Ausführungen der Parteien sowie der vorliegenden Akten zweifellos fest, dass der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin zu jeweils 50 % für den Unterhalt der beiden Töchter E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ aufkommen. Es ist ebenfalls unbestritten, dass weder der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin noch umgekehrt jeweils einen Beitrag für den Unterhalt der beiden Töchter schuldet. Schliesslich bestehen gemäss den übereinstimmenden Aussagen der Parteien sowie aufgrund der vorliegenden Akten keine zivilrichterliche Anordnungen für die Auszahlung der fraglichen Kinderrente.

#### **E. 5.2**

Überdies steht unbestrittenermassen fest, dass sich der Hauptwohnsitz von E.\_\_\_\_\_ am Wohnsitz der Beschwerdegegnerin (das heisst [...] in G.\_\_\_\_\_) befindet, mit Nebenwohnsitz beim Beschwerdeführer, sowie dass sich der Hauptwohnsitz von F.\_\_\_\_\_ beim Beschwerdeführer (das heisst [...] in G.\_\_\_\_\_) befindet, mit Nebenwohnsitz bei der Beschwerdegegnerin (vgl. IV-act. 19, S. 4). Der Hauptwohnsitz von E.\_\_\_\_\_ bei der Beschwerdegegnerin könnte zwar ein Hinweis auf die hauptsächliche Verantwortung der Beschwerdegegnerin für E.\_\_\_\_\_ sein. Die in Erwägung 5.1 dargestellte Betreuungssituation widerlegt indessen eine solche Vermutung. Dass beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht für die beiden Töchter zukommt und die beiden Töchter zu jeweils 50 % abwechselnd bei dem Beschwerdeführer und bei der Beschwerdegegnerin leben, spricht vielmehr dafür, dass die Parteien ihre Verantwortung für die beiden Töchter gemeinsam übernehmen, ohne dass jeweils einem Elternteil die Hauptverantwortung für jeweils eine Tochter zukäme. Damit besteht kein Vorrang der Beschwerdegegnerin für die vorliegend streitige Auszahlung der IV-Kinderrente für E.\_\_\_\_\_.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäss Art. 82 IVV i.V.m. Art. 71ter Abs. 1 AHVV nicht gegeben. Damit gilt vorliegend der Grundsatz der Akzessorietät der IV-Kinderrente, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt.

### **E. 5.4**

Die Ausführungen der Parteien zur jeweiligen Erfüllung der Unterhalts und der Betreuungspflichten durch den Beschwerdeführer sowie die Beschwerdegegnerin ändern nichts an dieser Rechtslage. Dasselbe gilt für die in den Rechtsschriften ans Bundesverwaltungsgericht aufgeworfene Frage, ob die zwischen dem Beschwerdeführer sowie der Beschwerdegegnerin vereinbarte Betreuung der beiden Töchter zu jeweils 50 % (7-tägiger Rhythmus) auch in Zukunft in dieser Form beibehalten werden könne. Diese Frage ist vorliegend nicht Streitgegenstand und daher vom Bundesverwaltungsgericht nicht zu beantworten (vgl. E. 2).

### **E. 5.5**

Insgesamt sind damit die Voraussetzungen gemäss der Ausnahmebestimmung von Art. 82 IVV i.V.m. Art. 71ter Abs. 1 AHVV nicht gegeben. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf Auszahlung der IV-Kinderrente für E.\_\_\_\_\_. Diese gehört gemäss Art. 35 Abs. 4 IVG zur Hauptrente des Beschwerdeführers. Die Beschwerde ist damit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 15. November 2016 aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die IV-Kinderrenten für E.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer auszubezahlen.

### **E. 6.1**

Rechtsprechungsgemäss sind Streitigkeiten über den Auszahlungsmodus nicht unter den Titel Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu subsumieren (BGE 129 V 362 E. 2). Demzufolge sind im vorliegenden Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 69 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1bis IVG e contrario).

### **E. 6.2**

Da dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht anwaltlich vertreten war, keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.